

STATUT FÜR DAS AFRO-ASIATISCHE INSTITUT IN SALZBURG

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Institut führt die Bezeichnung „Afro-Asiatisches Institut in Salzburg“ und wurde mit Dekret des Erzbischofs von Salzburg, DDr. Karl Berg vom 9. Februar 1988, Ord.Prot.Zl.134/88 gemäß c. 114 CIC errichtet. Durch die Hinterlegung der Errichtungsurkunde beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport kommt dem Afro-Asiatischen Institut in Salzburg Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu.

(2) Das Afro-Asiatische Institut, das gemeinnützig und mildtätig ausgerichtet ist, wird dem Ordinariat der Erzdiözese Salzburg zugeordnet. Der Sitz des Instituts ist Salzburg.

§ 2 Zweck des Instituts

Zweck des Institutes ist die Förderung von Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika an den Universitäten und Hochschulen vor allem in Salzburg, sowie das Angebot einer interkulturellen und entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Salzburg. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist das AAI mit folgenden Aufgaben betraut:

a) Vergabe von Stipendien, ergänzt durch das Angebot eines Studienbegleitenden Bildungsprogrammes sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Bewältigung ihres Studiums.

b) Angebot eines entwicklungspolitischen Bildungs- und Kulturprogrammes und Wahrnehmung der Rolle als interkulturelles und interreligiöses Begegnungszentrum.

c) Unterstützung der Absolvent/innen beim Einstieg in unterschiedlichste Berufsfelder als Expert/innen für nachhaltige Entwicklung.

d) Vermittlung bzw. Bereitstellung von Heimplätzen im interkulturellen Hochschüler/innen-Heim St. Josef.

e) Es werden darüber hinaus geeignete Maßnahmen der Entwicklungsförderung durchgeführt, wie sie in den „Leitlinien für die Zusammenarbeit der Katholischen Kirche in Österreich mit den Partnerinnen und Partnern in der „Dritten Welt“ 1997“

(Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz – KOO, 1997) umfassend dargestellt sind.

§ 3 Organe des Instituts sind:

- das Kuratorium (§ 4),
- der/die Geschäftsführer/in (§§ 4 (7), 5 und 6),
- die Institutsleitung (§ 6) + 7 (1).

§ 4 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums und mindestens fünf, höchstens sieben weiteren Personen.

(2) Ständige Mitglieder im Kuratorium sind bzw. stellen:

a) Der Universitätspfarrer oder seine Vertretung aus der Universitätspfarre, die vom Erzbischof damit beauftragt wird;

b) die Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit.

c) die Katholische Aktion Salzburg, im Besonderen die Träger/innen der Aktionen: Katholische Frauenbewegung – Aktion Familienfasttag, Katholische Männerbewegung – SEI SO FREI und Katholische Jungschar - Dreikönigsaktion;

d) die Caritas der Erzdiözese Salzburg.

e) Weiters sollen in das Kuratorium Personen berufen werden, die im Bereich der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in der Förderung von Studierenden aus den Entwicklungsländern Mitverantwortung tragen, ebenso Personen, die an den Universitäten und Hochschulen in Kontakt mit den Studierenden aus den Entwicklungsländern kommen oder Expert/innen des entwicklungspolitischen, interreligiösen und/oder interkulturellen Bereichs sind.

f) Der/die Geschäftsführer/in ist Mitglied ohne Stimmrecht

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden über Vorschlag der entsendenden Einrichtung bzw. Organisation, der dem/der Geschäftsführer/in übermittelt wird, vom Erzbischof auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (5) Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Kuratoriumssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (6) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören:
- a) die Auswahl und Berufung weiterer Mitglieder im Sinne von § 4 (2) lit. e;
 - b) die Sorge um die Verfolgung des Institutszweckes,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss,
 - d) die Entlastung der Institutsleitung sowie
 - e) die Beschlussfassung der Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts.
- (7) Das Afro-Asiatische Institut wird nach außen von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Kuratoriumsvorsitzende verhindert, kann er/sie ein anderes Kuratoriumsmitglied mit den Vertretungsaufgaben beauftragen.

§ 5 Der/die Geschäftsführer/in

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers erfolgt aufgrund des Vorschlags des Kuratoriums mit der Zustimmung des Erzbischofs und des Erzbischöflichen Konsistoriums durch die Personalkommission der Erzdiözese Salzburg (vgl. DBO) in Form einer Anstellung bei der Erzdiözese Salzburg. In allen anderen Personalangelegenheiten entscheidet die Institutsleitung.
- (2) Im gewöhnlichen Schriftverkehr ist der/die Geschäftsführer/in zeichnungsberechtigt. Auf Schriftstücken mit rechtsverbindlichem Inhalt sowie im Geldverkehr ist der/die Geschäftsführer/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen/deren Verhinderung gemeinsam mit dem Universitätspfarrer bzw. dessen Vertretung zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Aufgabe des/der Geschäftsführer/in besteht in der Durchführung der Beschlüsse der Institutsleitung und des Kuratoriums.

§ 6 Die Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung wird gemäß § 4 Abs. 6 vom Kuratorium des Afro-Asiatischen Institutes in Salzburg bestellt. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Universitätspfarrer oder dessen Vertretung und dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums nimmt die Institutsleitung die Gesamtverantwortung des Afro-Asiatischen Institutes in Salzburg wahr.

§ 7 Gebarung des Institutes

- (1) Für die Gebarung des Institutes ist die Institutsleitung verantwortlich. Der jährliche Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss sind der erzbischöflichen Finanzkammer vorzulegen und der Revisionsstelle der Erzdiözese Salzburg die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen zu Verfügung zu stellen.
- (2) Die Finanzierung des Institutes erfolgt über Zuwendungen öffentlicher Stellen, Subventionen kirchlicher Einrichtungen wie auch Spenden privater Personen und Stiftungen.

§ 8 Änderungen des Statuts

Der Erzbischof von Salzburg ist berechtigt, auf Antrag des Kuratoriums Änderungen der Satzungen vorzunehmen.

§ 9 Auflösung des Institutes

Im Falle der Auflösung des Instituts fällt das vorhandene Vermögen an die Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung, es ausschließlich den im § 2 genannten Zwecken zuzuführen.

§ 10 Wirksamkeit

Dieses Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 27. April 2016 mit 1. Juli 2016 durch den Erzbischof von Salzburg in Kraft gesetzt.

Ord.Prot.ZI.820/16-K-M

Ordinariatskanzler

Erzbischof